

# Datenschutz

## 1. Allgemeine Grundsätze

Der Schutz der Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger durch eine klare Rahmensetzung was die Nutzung deren persönlicher Daten angeht ist ein wichtiges Europäische Union.

Zu diesem Zweck wurde am 27. April 2016 die EU-Verordnung (Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016) zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten beschlossen, die am 4. Mai 2016 im Amtsblatt der Union veröffentlicht wurde und am 24. Mai 2016 in Kraft getreten ist. Sie gilt seit dem 25. Mai 2018. Vor dem Hintergrund dieser Rahmensetzung ist es Aufgabe der Verwaltungsbehörde, geeignete Maßnahmen zum Schutz von personenbezogenen Daten natürlicher Personen sowie des freien Datenverkehrs zu ergreifen.

Auf nationaler Ebene wird der Schutz der Bürgerinnen und Bürger in diesem Bereich sowie deren Information über das Sammeln personenbezogener Daten durch das Gesetz „Informatique et libertés“ vom 6. Januar 1978 (letztmalig geändert 2004) sichergestellt.

Auf der deutschen Seite gilt das einschlägige Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vom 27. Januar 1977 in der 2015 und letztmals 2017 geänderten Fassung.

## 2. Anwendung im Rahmen des Programms

Aufgabe der europäischen Förderprogramme ist es, Verfahren zur Programmabwicklung vorzusehen, die sowohl den Erwartungen der Europäischen Kommission hinsichtlich des Beitrags der Projekte zu den Indikatoren und der Ausgabenprüfung erfüllen und dabei gleichzeitig den datenschutzrechtlichen Grundsätzen gerecht werden.

Während der gesamten Zeit der Beantragung und Umsetzung eines Projektes fordern das Gemeinsame Sekretariat und die die Verwaltungsbehörde bei den Projektträger verschiedenste Informationen zur Umsetzung des Arbeitsplans des Projektes, zu den erzielten Projektergebnissen und den entstandenen Projektkosten an. Diese Angaben sind notwendig, um gegenüber der Europäischen Kommission Rechnung ablegen zu können über die Umsetzung des Programms insgesamt, sowohl hinsichtlich der finanziellen Aspekte wie auch der Erreichung der Projektziele, wie sie im Operationellen Programm vorgesehen sind. Die entsprechenden Daten sind für einen Zeitraum von 20 Jahren, d.h. konkret bis zum 1. Januar 2034 zu speichern.

Bei der Übermittlung dieser Daten sind die Vorgaben des Datenschutzes zu beachten, insbesondere beim Umgang mit personenbezogenen Daten. Die Übermittlung der Daten erfolgt entweder mittels der Online-Anwendung SYNERGIE-CTE, über den Austausch von Dateien oder in Papierform. Für jede dieser Formen der Datenübermittlung wurden Vorkehrungen getroffen, um den Erfordernissen des Datenschutzes zu genügen. Für die Online-Anwendung SYNERGIE-CTE etwa wurde auf französischer Seite gegenüber der nationalen Aufsichtsbehörde für Informatik (Commission Nationale Informatique et Libertés, CNIL) eine Verpflichtung zur Einhaltung mit den Bestimmungen des französischen Dekrets Nr. 2015-1224 vom 2. Oktober 2015 abgegeben.

Die wesentlichen Prinzipien, wie sie aus dem oben genannten Rechtsrahmen hervorgehen, finden auf allen Ebenen des Sammelns, Bearbeitens und Speicherns von personenbezogenen Daten Anwendung. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Information der betroffenen Personen darüber, dass sie betreffende Daten erhoben werden, über den Umgang mit diesen Daten und die Tatsache, dass sie der Sammlung der Daten widersprechen oder die Anwendung geeigneter Maßnahmen (z.B. die Anonymisierung bestimmter Dokumente) einfordern können. In gleicher Weise werden die Projektpartner auf ihren eigenen Umgang mit Fragen des Sammelns und

Bearbeitens von personenbezogenen Daten hingewiesen. Den betroffenen Personen werden auf Anfrage transparente Informationen über den Umgang mit den sie betreffenden Daten zur Verfügung gestellt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gemeinsamen Sekretariats und der Verwaltungsbehörde schließlich unterliegen den für Beamte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes in Frankreich geltenden Bestimmungen hinsichtlich des Amts- bzw. Berufsgeheimnisses, der Pflicht zur Verschwiegenheit und der Auskunftspflicht gegenüber der Öffentlichkeit.

Entsprechend den Anforderungen des europäischen Ordnungsrahmens hat die Region Grand Est, die Verwaltungsbehörde des Programms ist, einen Datenschutzbeauftragten benannt. Der Datenschutzbeauftragte prüft die Einhaltung der Vorgaben zum Datenschutz und kann die Verwaltungsbehörde in Hinblick darauf informieren, beraten und kontrollieren. Der Datenschutzbeauftragte ist unter der folgenden Anschrift erreichbar:

Région Grand Est  
Délégué Protection des Données  
1 place Adrien Zeller – BP 91006  
F 67070 STRASBOURG CEDEX  
cil@grandest.fr

### 3. Empfehlungen für die Projektpartner

Mit der Unterzeichnung der Projektvereinbarung verpflichten sich die Projektpartner zur Einhaltung des Gesetzes- und Ordnungsrahmens in Bezug auf den Datenschutz bei der Umsetzung des Arbeitsplans des Projektes sowie der Meldung der Projektkosten. Dies gilt in gleicher Weise für die Einhaltung des Gesetzes- und Ordnungsrahmens durch ggf. für sie tätig werdende Dienstleister.

Zur Einhaltung dieser Verpflichtung können verschiedene Maßnahmen notwendig sein, darunter u.a.:

- die Information betroffener Personen über den Umgang mit ihren persönlichen Daten;
- die Anonymisierung bestimmter Unterlagen;
- Das Einfügen von entsprechenden Hinweisen in Dokumente, mit deren Hilfe personenbezogene Daten erhoben werden